



Rüfenach



# Merkblatt Solaranlagen

## Anwendung und Umsetzung

In Kraft seit 01.04.2025

Gemeindeverwaltung/Bauverwaltung  
Reinerstrasse 25  
5235 Rüfenach

Tel. 056 297 86 00  
[info@ruefenach.ch](mailto:info@ruefenach.ch)

**Inhalt:**

1.	RECHTLICHER RAHMEN .....	3
2.	UNTERSCHIEDLICHE BEREICHE .....	3
3.	GESTALTUNGSVORGABEN BEREICH «A» .....	4
3.1	Bereich «A»: mit erhöhten Anforderungen .....	4
3.2	Bewilligungsverfahren Bereich «A» .....	4
4.	GESTALTUNGSVORGABEN BEREICH «B».....	4
4.1	Bereich «B»: Kantonale Denkmalschutzobjekte mit Umgebungsbereichen .....	4
4.2	Bewilligungsverfahren Bereich «B».....	4
5.	GESTALTUNGSVORGABEN BEREICH «C».....	5
5.1	Bereich «C»: Übriges Gemeindegebiet (Meldepflicht) .....	5
5.2	Bewilligungsverfahren Bereich «C» .....	5
6.	PLUG & PLAY, FASSADENANLAGEN UND WEITERE .....	5
7.	TECHNISCHE UMSETZUNG UND UNTERHALT.....	5
7.1	Reinigungsarbeiten .....	5
7.2	Feuerwehr und Sicherheit.....	5
8.	Genehmigung und Inkraftsetzung .....	6

## 1. RECHTLICHER RAHMEN

Der Klimaschutz ist eine bedeutende Aufgabe unserer Gesellschaft. Die Bewilligungspraxis für Solaranlagen wurde dementsprechend vereinfacht. Dem Gemeinderat ist die Förderung der Solarenergie ein wichtiges Anliegen.

Dennoch gelten in Bereichen mit erhöhten Anforderungen gewisse gestalterische Vorgaben. In der nationalen Gesetzgebung gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor (Art. 18a Abs. 4 Raumplanungsgesetz, RPG). Eine Ausnahme sind national bedeutende Natur- oder Kulturdenkmäler. Auf Stufe Bund definiert Art. 32a Raumplanungsverordnung (RPV) die «bewilligungsfreien Solaranlagen». Auf kantonaler Ebene ist die Erstellung von Solaranlagen in § 49a der Bauverordnung (BauV) geregelt.

Die Dorfzonen von Rüfenach, Vorder- und Hinterrein sind baugeschichtlich wertvoll. Das Merkblatt zu Solaranlagen in der Gemeinde Rüfenach soll der Schaffung einer einheitlichen Bewilligungspraxis dienen und ist bei Entscheidungen zu berücksichtigen. Es lässt eine auf den Einzelfall angepasste Beurteilung der Auswirkungen auf das Ortsbild, je nach vorliegender Ausgangslage, zu.

### Übergangslösung W2 bis zur Genehmigung der Nutzungsplanung:

Die Gemeinde Rüfenach revidiert die Bau- und Nutzungsordnung sowie die dazugehörigen Bauzonen- und Kulturlandpläne. Die Genehmigung der revidierten Nutzungsplanung ist noch ausstehend.

Für die noch rechtskräftige Ortsbildschutzzone gelten die Bereiche mit erhöhten Anforderungen analog Dorfzone 1 (Baugesuchspflicht). In den Gebieten, welche von der W2 in eine der Dorfzonen umgezont werden sollen, werden bereits die erhöhten Anforderungen gemäss Merkblatt angewendet. Die Baubewilligungspflicht wird erst mit der Genehmigung der Nutzungsplanung rechtskräftig.

## 2. UNTERSCHIEDLICHE BEREICHE

Bei der Bewilligungspraxis für die Errichtung von Solaranlagen wird zwischen den nachfolgenden Bereichen A bis C unterschieden.

- **Bereich A** mit erhöhten Anforderungen (Baugesuchspflicht):  
Dorfkernzone, Dorfzone und Zone «Heinrich Meyen»  
Gebäude mit kommunalem Substanzschutz.

Gemäss geltender Bau- und Nutzungsordnung/Zonenplan umfasst dies namentlich die Kernzone (in allen Ortsteilen) und den Schutzperimeter Vorderrein.

- **Bereich B** Bereich der kantonalen Denkmalschutzobjekte mit ihren Umgebungsbereichen (Baugesuchspflicht).
- **Bereich C** für das übrige Gemeindegebiet (Meldepflicht).

Mit Rechtskraft der Revision der Bau- und Nutzungsplanung werden allenfalls die Zonenbezeichnungen der Bereiche A und B angepasst. Dieses Merkblatt gilt dann für die im Zonenplan festgelegten Bereiche sinngemäss. Die Anpassung der Informationsinhalte des Zonenplans (Legende) hat keinen Einfluss auf dieses Merkblatt.

### 3. GESTALTUNGSVORGABEN BEREICH «A»

#### 3.1 Bereich «A»: Mit erhöhten Anforderungen

In diesen Bereichen sollten Solaranlagen nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Ortsbilds führen. Bauvorhaben beurteilt die Gemeinde Rüfenach nach den folgenden einheitlichen Kriterien.

Solaranlagen sind bewilligungsfähig:

1. Wenn sie ruhig gestaltet sind und sich gut ins Ortsbild und die Dachlandschaft einfügen.
2. Wenn bei angemessener Sonneneinstrahlung der Flächen schlecht einsehbare Dachflächen priorisiert werden (bspw. auf strassenabgewandter Seite oder auf Nebengebäuden).
3. Wenn die Solaranlage als einfaches und liegend angeordnetes Rechteck gestaltet ist und sich harmonisch auf das Dach einfügt (vollflächig oder als sich unterordnendes Feld auf Hauptdach mit angemessenem Abstand zu Trauf-, First- und Ortsabschluss).
4. Für den Bereich A (mit erhöhten Anforderungen) sind, wenn möglich, Indach-Lösungen zu verwenden. In der Dorfzone sind je nach Standort und Einsehbarkeit bei bestehenden Gebäuden auch Aufdach-Lösungen möglich. Die Auswirkung auf das Ortsbild ist dabei im Einzelfall zu beurteilen.
5. Es sollen möglichst reflexionsarme und hochwertige Panele dunkler Farbigkeit (Fullblack) oder gegebenenfalls ziegelfarbig verwendet werden. Es sind rahmenlose Module ohne technischen Charakter zu verwenden. Starke Blautöne sind zu vermeiden.
6. Bei der Verwendung von Materialien nach neuestem Stand der Technik (gleichfarbig wie die ortsübliche Ziegelfarbe, wenn die Struktur übernommen wird, bei Indach-Lösungen bzw. bei Integration in die Dachfläche etc.) kann die Verträglichkeit im Ortsbild und eine Ausnahme der oben genannten Vorgaben geprüft werden.
7. Bei bestehenden Elementen auf der Dachfläche (Kombination von Solaranlage mit Lukarnen, Dachfenster, Kaminen etc.) muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Anordnung oder Lösung möglich ist, deren Kombination nicht zu einer störenden Dachgestaltung führt.
8. Die maximale Aufbauhöhe bei Aufdachanlagen beträgt 5 – 7 cm.

#### 3.2 Bewilligungsverfahren Bereich «A»

Folgende Unterlagen sind für die Bewilligung von Solaranlagen in Bereichen mit erhöhten Anforderungen notwendig:

1. Empfohlen wird eine Voranfrage an die kommunale Fachstelle für die Ortsbildberatung.
2. Baugesuch an Gemeinderat mit vermassten Plänen inkl. sichtbarer Einteilung der Module (Situation, Ansichten, Dachaufsicht und Detailpläne der Solaranlage inkl. Dachanschlüsse).
3. Originalfarbmuster eines Moduls vor der Baufreigabe.

### 4. GESTALTUNGSVORGABEN BEREICH «B»

#### 4.1 Bereich «B»: Kantonale Denkmalschutzobjekte mit Umgebungsbereichen

Zusätzlich zu den für den Bereich A beschriebenen Anforderungen ist für den Bereich B eine kantonale Zustimmung notwendig. Dabei richtet sich die Bewilligungspraxis nach den Vorgaben der kantonalen Denkmalpflege.

#### 4.2 Bewilligungsverfahren Bereich «B»

Baugesuch an den Gemeinderat und Koordination durch die Gemeinde mit der kantonalen Denkmalpflege.

## 5. GESTALTUNGSVORGABEN BEREICH «C»

### 5.1 Bereich «C»: Übriges Gemeindegebiet (Meldepflicht)

In diesen Bereichen dürfen Solaranlagen auf Dächern ohne Baubewilligung, lediglich mit einer vorgängigen Meldung an den Gemeinderat, erstellt werden.

Nur «genügend angepasste» Solaranlagen profitieren von der Meldepflicht, das heisst, es sind bestimmte Gestaltungskriterien einzuhalten. Die gestalterischen Vorgaben, werden in der Broschüre des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) Solaranlagen, Grundlagen zur Erstellung, klar festgehalten.

Falls bei einem Vorhaben die in der Broschüre festgehaltenen Vorgaben nicht erfüllt werden können, ist zur Beurteilung des Bauvorhabens eine Baubewilligung notwendig.

### 5.2 Verfahren Bereich «C»

Die Meldepflicht und Vorgaben der Broschüre des BVU: Solaranlagen, Grundlagen zur Erstellung, sind einzuhalten. Die Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden ([Link: Formular zur Erfassung von Solaranlagen ausfüllen - Kanton Aargau](#)).

## 6. PLUG & PLAY, FASSADENANLAGEN UND WEITERE

Differenziert zu beurteilen sind losgelöste, freistehende Solaranlagen sowie Fassaden- oder Vertikalanlagen (bspw. Plug-&-Play). Diese unterstehen in allen Bereichen der Baubewilligungspflicht. Die Einpassung in das Ortsbild wird bei solchen losgelösten Anlagen generell als herausfordernd beurteilt. Die optimale Einpassung ins Umfeld und deren Auswirkung ist im Einzelfall zu prüfen.

## 7. TECHNISCHE UMSETZUNG UND UNTERHALT

### 7.1 Reinigungsarbeiten

In der Regel ist es nicht erforderlich, dass die Solarpanelen gereinigt werden. Dem Laien wird sogar ausdrücklich davon abgeraten, da die Module durch eine unsachgemässe Reinigung massiv beschädigt werden können.

Das Meteorwasser von Dächern mit Solartechnik gilt folglich als gering belastet und kann entsorgt werden, wenn folgendes berücksichtigt wird:

4. Grundsätze bei der Dachwasserentsorgung: Die VSA-Richtlinie zur Regenwasserentsorgung (VSA, 2002) sowie die Schweizer Norm zur Liegenschaftsentwässerung (SN 592 000) dienen diesbezüglich als Entscheidungshilfe im Einzelfall.
5. Photovoltaik- und solarthermische Anlagen: Reinigung und Entwässerung; Wird im Trennsystem entwässert resp. das Dachwasser in eine Versickerungsanlage eingeleitet, gilt für Dachflächen dieser Art ein ausdrückliches Reinigungsmittelverbot resp. wird auf die geltenden Normen und einschlägigen Richtlinien verwiesen (VSA 2002, SN 592 000). Bei einer Entwässerung in die Mischwasserkanalisation müssen allfällige Reinigungsabwässer pH-neutral sein.

### 7.2 Feuerwehr und Sicherheit

Der Stromfluss der Photovoltaikanlage kann bis zu den Wechselrichtern normalerweise nicht unterbrochen werden. Die DC-Leitungen sind deshalb möglichst ausserhalb des Gebäudes zu verlegen und kurz zu halten, indem die Wechselrichter, wenn möglich, unmittelbar bei den Modulen platziert werden. Wechselrichter sowie die Verbindungsleitungen (DC-Leitungen) zwischen den Solarmodulen und den Wechselrichtern dürfen nicht in Fluchtwegen installiert werden.

Im Brandfall bergen Solaranlagen, insbesondere solche zur Energiegewinnung, spezielle Gefahren. Deshalb ist es wichtig zu wissen, wo entsprechende Anlagen gebaut werden. Die Gemeinde stellt der Feuerwehr im Rahmen des Meldeverfahrens die relevanten Unterlagen zur Verfügung. Zur Orientierung der

Feuerwehr sollte ein Übersichtsplan am Hausanschlusskasten montiert werden. Zumindest sollte ein Photovoltaik-Warnkleber für die Feuerwehr (erhältlich z.B. im Baumarkt) am Hausanschlusskasten angebracht werden. Wichtig bei einem Notfall ist die Kennzeichnung des Gebäudes mit der entsprechenden Hausnummer. Sie sollte an einem gut sichtbaren Ort angebracht werden.

Nach Erstellung ist ein Schema Übersichtsplan der PV-Anlage zuhanden der Feuerwehr einzureichen. Darin müssen die spannungsführenden Leitungen sowie der Standort des Wechselrichters ersichtlich sein. Zu kennzeichnen sind auf dem Übersichtsplan:

1. Wo und wie die Paneele installiert sind.
2. Genauer Verlauf der DC-Leistung und die Angabe, wo der Wechselrichter und welcher Typ installiert ist.
3. Angabe über einen allfälligen Batteriespeicher, genauer Standort.
4. Hausanschlusssicherung.
5. Elektrohauptverteilung, an welcher die PV-Anlage angeschlossen ist.

## 8. Genehmigung und Inkraftsetzung

Das vorliegende Merkblatt Solaranlagen wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 18. März 2025 genehmigt und wird per 01. April 2025 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Rüfenach

Sig. Andreas Ulrich  
Gemeindeammann

Sig. Dagmar Bochsler  
Gemeindeschreiberin